

Veröffentlichungspflichten 2026

Netzbereich	Frankfurt
Gesetz/ Verordnung	§ 23c Abs. 1 Nr. 10 EnWG Veröffentlichungspflichten (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 10. Ansprechpartner im Unternehmen für Netzzugangsfragen.
Stand	31.12.2025

10. Ansprechpartner für Netzzugangsfragen

www.nrm-netzdienste.de/de/netzzugang